

Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers

1. Ort des Netzanschlusses (Grundstück):

Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
--------	------------	-----	-----

2. Eigentümer des Grundstücks:

Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
--------	------------	-----	-----

3. Anschlussnehmer:

Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
--------	------------	-----	-----

4. Anschlussnutzer

Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
--------	------------	-----	-----

5. Netzbetreiber

Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
--------	------------	-----	-----

Hiermit erklärt der Eigentümer des in Ziffer 1 benannten Grundstücks Folgendes:

1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, das in Ziffer 1 benannte Grundstück für Zwecke der örtlichen Versorgung und die Anbringung sowie das Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von elektrischer Energie, ferner für das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie für erforderlichen Schutzmaßnahmen kostenlos zu nutzen, so lange das Grundstück an das Verteilernetz der SVS angeschlossen ist.
2. Nach Ende des Netzanschlussvertrages zwischen SVS und Anschlussnehmer sowie der Stromentnahme hat der Grundstückseigentümer die auf seinem Grundstück befindlichen Einrichtungen noch 5 Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
3. Muss zur Versorgung des Grundstücks nach dem Ermessen der SVS eine besondere Transformatorenanlage aufgestellt werden, so hat der Grundstückseigentümer sicherzustellen, dass hierfür geeignete Räume unentgeltlich zur Verfügung stehen. Die SVS dürfen den Transformator auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Betroffenen zumutbar ist.
4. Zur Sicherung der in den Ziffern 1 bis 3 der SVS eingeräumten Rechte sind die SVS berechtigt, vom Grundstückseigentümer die Bewilligung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten zu verlangen. Dies gilt auch dann, wenn die auf dem Grundstück errichteten Versorgungsanlagen neben der Versorgung des Anschlussnutzers zugleich der Versorgung anderer Anschlussnutzer dienen. Die SVS sind verpflichtet, für die Bewilligung von Dienstbarkeiten dem Grundstückseigentümer eine Entschädigung zu leisten. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt nach Eintragung der jeweiligen Dienstbarkeit in das Grundbuch.
5. Der Grundstückseigentümer hat den Beauftragten der SVS jederzeit zu gestatten, das Grundstück und Räume zu betreten und zu befahren, soweit dies für die Errichtung, den Betrieb, den Schutz, den Unterhalt oder die Entfernung von Anlagen der SVS erforderlich ist.
6. Die SVS werden den Grundstückseigentümer rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks benachrichtigen.
7. Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung tragen die SVS. Dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

Ort, Datum

Grundstückseigentümer